



**WIENER BÖRSEKAMMER**  
Z. 3352/91

Wipplingerstraße 34  
A-1011 Wien

Telefon: (0222) 534 99-0  
Telegramme: BÖRSEKAMMER, Wien  
Stock Exchange, Wien  
Telefax: 535 6857  
Telex: 132447 wbk a

Wien, am 13. Oktober 1992

Herrn Präsident  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

**EINGEGANGEN**  
**14. Okt. 1992**

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Börsegesetz 1989 geändert,  
der Wiener Börsefonds neu geregelt  
(Börsefondsgesetz) und die Börsefonds-  
Novelle aufgehoben wird

Betrifft GESETZENTWURF  
1. 10. 1992  
Datum: 14. 10. 1992  
16. Okt. 1992  
M. A. [Signature]

Sehr geehrter Herr Präsident!

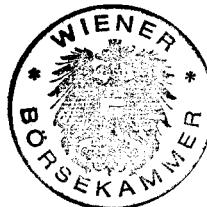
In der Beilage erlaubt sich die Wiener Börsekammer,  
25 Abzüge der Stellungnahme zum obgenannten Gesetzentwurf  
zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WIENER BÖRSEKAMMER  
Präsident

*Dr. Kampf*  
Generalsekretär-  
Stellvertreter

Beilage



Z. 3352/91

Wien, am 13. Oktober 1992

Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2  
1015 Wien

Zu GZ. 24 1001/11-V/14/92

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf  
des Bundesgesetzes, mit dem das  
Börsegesetz 1989 geändert, der Wiener  
Börsefonds neu geregelt (Börsefonds-  
gesetz) und die Börsefonds-Novelle  
aufgehoben wird.

Die Wiener Börsekammer begrüßt den Entwurf des vorgenannten Bundesgesetzes, da mit diesem in vielen Punkten eine Verbesserung des Börsegesetzes oder eine Klarstellung in strittigen Fragen oder auch eine Verwaltungsvereinfachung verbunden ist.

Die Wiener Börsekammer schlägt jedoch noch nachstehende Klarstellungen bzw. Änderungen vor.

#### Art. I des Gesetzesentwurfes

##### ad Z. 2

Die bisherige Rechtslage, wonach der Präsident dem Generalsekretär Aufgaben delegieren kann (§ 10 Abs. 3), erscheint ausreichend und daher die Anführung des Generalsekretärs als Organ der Börsekammer nicht erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Ziffer zu streichen.

##### ad Z. 14 und 15

Trotz der im Entwurf vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen für Insidergeschäfte (§ 48a) verbleibt im Rahmen der Handelsüberwachung die Untersuchung beim Börsepräsidenten. Die Börsekam-

mer hat die für diese Untersuchungen notwendigen technischen Einrichtungen der Handelsüberwachung zu installieren. Damit wurde die Börsekammer als jene Verwaltungsstelle benannt, die gemäß Art. 8 der EG-Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte (89/592 EWG) über Kontroll- und Ermittlungsbefugnisse verfügt. Die EG-Richtlinie sieht jedoch keineswegs vor, daß diese Stelle eine Börse sein muß.

In den letzten Jahren wurde im Zusammenhang mit Untersuchungen von Insider-Verdachtsfällen in den Medien der Börsekammer Befangenheit vorgeworfen. Daran änderte auch der Umstand nichts, daß es einmal zur Verhängung einer Konventionalstrafe über ein Börsemitglied kam. Im Konzept "Finanzmarkt Österreich" wird die Errichtung einer unabhängigen, zentralen Insideraufsichtsbehörde im europäischen Gleichklang nach dem Vorbild SEC oder der Insider Dealing Group (UK) mit den erforderlichen umfassenden Kontroll- und Aufsichtskompetenzen vorgeschlagen. Auch die Insiderregeln der Wiener Börsekammer, die vor dem Börsegesetz 1989 auf freiwilliger Basis galten, sahen die Untersuchung durch eine Prüfungskommission vor, in der auch nicht der Börse angehörige Beisitzer (Richter, Universitätsprofessoren etc.) vertreten waren. Desgleichen werden in der Bundesrepublik Deutschland die Untersuchungen von einer unabhängigen Prüfungskommission unter dem Vorsitz eines Richters durchgeführt.

**Es wird daher vorgeschlagen**, die Zuständigkeit für Untersuchungen und die dazugehörige Handelsüberwachung im Sinne des § 25 des Entwurfes nicht dem Börsepräsidenten und der Börsekammer, sondern einer von diesen unabhängigen Institution zu übertragen.

**ad Z. 26**

Abs. 1

Im Motivenbericht wird ausdrücklich auf die EG-Richtlinie 79/279 hingewiesen, die eine Geheimhaltungspflicht für die mit der Wertpapierzulassung beschäftigten Personen vorsieht. Die Fassung des neuen § 47a ist jedoch viel weitergehend. Zum Unterschied von anderen Geheimhaltungspflichten (z. B. dem Amtsgeheimnis) wird beim Börsegeheimnis nicht an spezifische Tatbestände

(wie z. B. am überwiegenden Interesse der Parteien an der Geheimhaltung) angeknüpft. Damit wird entgegen der sonstigen Zielsetzung des Gesetzes (siehe Veröffentlichung der außerbörslichen Umsätze) die Transparenz an der Börse nicht erweitert, sondern praktisch ausgeschlossen. Es dürfen daher in Hinkunft außer den Kursen keine Auskünfte über die Handelstätigkeit gegeben werden (insbesondere auch nicht Auskünfte über die Umsätze in einzelnen Wertpapieren, da diese uns nur aufgrund der Tätigkeit an der Börse bekannt sind). Auch sonst umfaßt der Kreis der Gegenstände, die vom Börsengeheimnis erfaßt werden, aufgrund der Definition "ausschließlich auf Grund ihrer Tätigkeit bei der oder für die Börse kammer anvertrauter oder zugänglich gemacht" praktisch alles, was nicht in Zeitungen steht. Ob man mit einem derartigen Börsengeheimnis (das natürlich bei jeder Pressekonferenz auf jede zweite Frage angezogen werden müßte) in der Öffentlichkeit glücklich wird, muß bezweifelt werden. Unseres Erachtens wurde bisher mit dem Amtsgeheimnis nach Art. 20 Abs. 3 B-VG durchaus das Auslangen gefunden.

Im übrigen sei erwähnt, daß durch das Börsengeheimnis auch die internationale Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden schwerstens behindert wird, weil nach dem vorgeschlagenen neuen § 47b Abs. 1 Z. 1 das Börsengeheimnis Auskünften an anderen Börsenaufsichtsbehörden entgegensteht. Gerade die grenzüberschreitende Bekämpfung von Insiderdelikten (siehe die Vorschläge der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO), der auch Österreich angehört, zu einem einheitlichen Memorandum of Understanding) tendiert jedoch dazu, zu einem möglichst breiten Informationsaustausch auch über sensible Daten zu kommen.

Schließlich erhebt sich noch die Frage, wie weit durch ein einfaches Gesetz das auf Verfassungsebene stehende Amtsgeheimnis (Art. 20 Abs. 3 B-VG) erweitert werden kann. Ein Vergleich mit dem Bankgeheimnis hilft hier nichts, weil sich einerseits das Bankgeheimnis an Privatrechtspersonen wendet und andererseits das Bankgeheimnis definitionsgemäß auf die Geschäftsverbindungen mit den Kunden bzw. auf die Kreditmeldungen nach § 16 Abs. 2 KWG beschränkt ist, also durch das Tatbestandsmal "im überwiegenden Interesse der Parteien" gedeckt ist.

Es sollte daher das Börsegeheimnis, wenn schon ein Bedürfnis an EG-Angleichung besteht (obwohl dies im Hinblick auf das Amtsgeheimnis für die Börsekammer zu verneinen wäre), auf das Zulassungsverfahren eingeschränkt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, im ersten Absatz die Worte "... auf Grund ihrer Tätigkeit ..." durch die Worte "im Rahmen des Zulassungsverfahrens" ersetzt werden.

Abs. 3

Es ist in allen mit der Geldwäscherei befaßten Kreisen unstreitig, daß an der Börse selbst Geldwäscherei ex definitione nicht möglich ist. Die Aufträge an der Börse werden von den Börsemitgliedern gegeben, die zwar im Auftrag ihrer Kunden tätig werden können, an der Börse jedoch selbst als Vertragspartner auftreten. Die Geldwäscherei kann also immer nur der Börse vorgelagert, nämlich in den Banken erfolgen. Aus der Umsatztätigkeit eines Börsemitgliedes können allenfalls Schlüsse auf Insiderwissen, niemals aber Schlüsse auf Geldwäscherei gezogen werden. Darüber hinaus gibt es bereits zwei Gesetzesbestimmungen, die die Organe der Börsekammer generell zu einer Anzeigepflicht bei begründetem Verdacht von strafbaren Handlungen anhalten, nämlich § 84 StPO und § 25 Abs. 2 BörseG. Somit ist diese Bestimmung auch aus legistischen Gründen überflüssig.

Schließlich soll nicht vergessen werden, daß die Aufnahme dieser Bestimmung psychologisch auch das Börsewesen schädigt, weil jeder daraus herausläse, daß an der Börse Geldwäscherei stattfinden könne. Damit wird nur Personen, die der Börse ablehnend gegenüberstehen, weitere Argumente für unbegründete Vorwürfe gegeben.

ad Z. 35

Das im neugefaßten § 59 Abs. 2 vorgesehene Selbsteintrittsrecht der Sensale wird begrüßt. Da dieses jedoch in erster Linie bei Wertpapieren mit geringem Umsatz zum Tragen kommen wird und dort mitunter nicht einmal 10 Schlußeinheiten auf einer Seite zur Verfügung stehen, wird daher bei einer Beschränkung auf 10 % der Gesamtorders der Selbsteintritt vielfach nicht möglich sein. Es sollte daher eine Mindestgröße von zwei Schlußeinheiten für den Selbsteintritt als zulässig angesehen werden.

**Es wird daher vorgeschlagen im § 59 Abs. 2 z. 1 nach "Handelsgegenstand" einzufügen:**  
"... (mindestens jedoch zwei Schlußeinheiten) ...".

**ad z. 43**

Die bisherige Fassung des § 65 über die Meldung der außerbörslichen Umsätze war durchaus ausreichend. Die Börsekammer sieht keinen Grund, warum diese Meldungspflicht nun weiter verschärft wird, insbesondere durch die Veröffentlichung des Stück- und Wertumsatzes für jedes Wertpapier pro Börsemitglied. Es sollte daher der bisherige Zustand aufrechterhalten werden.

**Es wird daher vorgeschlagen, im Abs. 2 die letzten beiden Sätze zu streichen.**

**ad z. 55**

Die in der ursprünglichen Fassung des § 82 Abs. 5 und 6 vorgesehenen Konventionalstrafverträge waren eine Krücke, um dem Fehlen strafgesetzlicher Bestimmungen gegen den Insiderhandel abzuhelfen. Mit der Einführung eines Straftatbestandes sind diese jedoch überflüssig, weil nunmehr für die Abschöpfung der Bereicherung der § 20a StGB eintritt. Die zusätzliche Einklagung der Bereicherung im Zivilrechtswege käme eine doppelten Einziehung der Bereicherung gleich und ist als Doppelbestrafung verfassungs- bzw. menschenrechtskonventionswidrig.

**Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 5 ersatzlos zu streichen.**

**ad z. 56**

Die Ermächtigung der Börsekammer, Sperrfristen für die Veröffentlichung von Informationen festzusetzen, ist praktisch nicht exekutierbar, weil die Möglichkeit der Information derartig weit variiert, daß unmöglich alle Fälle erfaßt werden können. Dazu kommt, daß dieser Sperrfrist - außer der Umkehr der Beweislast nach dem dritten Satz - keine Bedeutung zukommt. In einem Strafverfahren muß auf jeden Fall dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten nachgewiesen werden, sodaß die Beweislastumkehr nicht einmal eine Verfahrenserleichterung darstellt.

Die amerikanischen Gerichte haben ohne einer solchen Bestimmung Insider verurteilt, die gleichzeitig zur oder kurze Zeit

nach Veröffentlichung der Information auf Grund dieser Insiderkenntnisse Wertpapiergeschäfte getätigt haben. Es sollte der Rechtsprechung überlassen werden, wann eine Information so weit im Publikum verbreitet ist, daß Geschäfte von ehemaligen Insidern nicht mehr als Insidergeschäfte anzusehen sind.

**Es wird daher vorgeschlagen, im neuen Abs. 7 den 2. und 3. Satz zu streichen.**

#### **Art. II des Gesetzesentwurfes**

Die Änderung des Börsefondsbeitragsgesetzes wird begrüßt. Im Gesetzesentwurf sind jedoch zwei Auslassungen und eine Abweichung vom bestehenden Text. Es müßte daher im § 2 Abs. 1

1. in der 7. Zeile der Satz beginnen mit:  
"Vom Gesamtkurswert, es sei denn, daß dieser unter dem Gesamtnennwert liegt, vom Gesamtnennwert der von einem Unternehmen amtlich notierten Wertpapiere"
2. die letzte Zeile dieses Absatzes lauten:  
"für ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als S 80.000,- und nicht weniger als S 10.000,-.

(Auslassungen unterstrichen)

Beide Änderungen folgen dem bisherigen Text des Börsefondsbeitragsgesetzes. Der Mindestbeitrag macht derzeit inklusive der Erhöhungsmöglichkeit des Bundesministeriums für Finanzen S 4.000,- aus. In Anbetracht der seit der Festsetzung dieser Untergrenze (im Jahre 1953) eingetretenen Geldwertveränderung erscheint eine Anhebung auf S 10.000,- durchaus angemessen.

3. die Obergrenze der Spanne bei Aktien ist mit 3/10 von Tausend niedriger als jetzt zulässig (4/10 von Tausend). Da sicherlich nicht beabsichtigt ist, daß die Aktiengesellschaft weniger als im Jahre 1953 als angemessen angesehen zahlen soll, sollte daher die Z. 1 lauten  
"(1) bei Aktien 1/10 bis 4/10 von Tausend".

**Zusätzliche Vorschläge:**

Zusätzlich sollten noch folgende Änderungen in den Entwurf aufgenommen werden:

1. § 3 BörseG bestimmt, daß die Börseräte aus dem Kreis der Börsebesucher gewählt werden. Lediglich zwei Börseräte werden vom Bundesministerium für Finanzen bestellt. Diese müssen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder des Handels- und Wertpapierrechtes fachlich ausgebildet und beruflich tätig sein. Diese Erweiterung der Zusammensetzung der Börsekammer hat sich in der Praxis gut bewährt und stellt eine wertvolle Bereicherung für die Börsenleitung dar. Auch wurde in der Öffentlichkeit in der letzten Zeit wiederholt bemängelt, daß die Börsekammer sich zum größten Teil aus Bankenvertretern zusammensetzt.

Es wird daher vorgeschlagen, weitere Börseräte

- a) aus dem Kreis der Geschäftsleitung der Emittenten zum amtlichen Handel zugelassener Wertpapiere,
- b) aus dem Kreis der Geschäftsleitung institutioneller Investoren, wie z.B. Vertragsversicherungsunternehmen, zur Entsendung durch das Bundesministerium für Finanzen vorzusehen.

2. Der Wortlaut des § 46 Abs. 3 und 4 ist insofern zweideutig, als er rein dem Wortlaut nach auch auf die Organe "Präsident" und "Generalsekretär" zur Anwendung kommen könnte, obwohl aus der Wortfolge des Abs. 4 (außerhalb einer Sitzung) zu schließen ist, daß nur Kollegialorgane gemeint sind. Im Hinblick auf den Umstand, daß nunmehr der Präsident bzw. der Generalsekretär Strafbehörde erster Instanz sind und es verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, im Rahmen des Verwaltungsstrafgesetzes die Erlassung eines Strafbescheides an die Zustimmung oder den Einspruch eines behördlichen fremden Organes zu binden (siehe dazu auch die Regelung im § 6 Abs. 3 BörseG), sollte diese Auslegung von vorneherein ausgeschlossen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 46 Abs. 3 und 4 vor dem Wort "Organe" ausdrücklich "beschlußfassende" einzufügen.

3. Nach § 45 Abs. 4 und 5 BörseG kann das Bundesministerium für Finanzen jederzeit selbst oder durch Wirtschaftsprüfer in die Bücher und Schriften der Börsekommer, der Abwicklungsstellen, der Börsensensale und der Freien Makler Einsicht nehmen. Die dem Bund durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten sind von der Börse zu ersetzen. Dieser Fall ist bereits schlagend geworden und die Börsekommer hat rund S 800.000,- an das Bundesministerium für Finanzen gezahlt. Die Börsekommer hat jedoch keine Möglichkeit, sich gegen diejenigen Personen, die diese Aufsichtsmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen veranlaßt haben, Regress zu nehmen. Dies bedeutet insbesondere dann eine Schädigung des Vermögens der Börsekommer bzw. des Börsefonds, wenn es sich um die Abwicklungsstellen oder die Börsensensale handelt, die keine Beiträge an die Wiener Börsekommer zahlen und von denen die Wiener Börsekommer diese Beiträge (nach Prüfung der Rechtslage) weder im Zivilrechtsweg noch im Verwaltungs- weg zurückverlangen kann. Bedenkt man, daß z. B. die Prüfung der ÖTOB einige Millionen Schilling ausmachen könnte, dann ist die Frage, wer diese Beiträge endgültig bezahlen muß, keine geringfügige. Es ist nicht einzusehen, daß die Mitglieder der Börse für Verfehlungen von Abwicklungsstellen oder Börsensensale noch mit eigenen Beiträgen einspringen müssen.

**Es wird daher vorgeschlagen, in die Z. 23 einzufügen:**

"§ 45 Abs. 6 lautet:

(6) Die den Bund durch Maßnahmen nach Abs. 3 - 5 entstehenden Kosten sind von der betreffenden Börse zu ersetzen; die Börse kann von den betroffenen Abwicklungsstellen, Börsensensalen oder Freien Maklern die für sie ausgelegten Kosten **ersetzt verlangen.**"

4. Im § 87 BörseG sind Zwischenberichte lediglich für Aktien, die amtlich notieren, vorgesehen. Es gibt keine Zwischenberichtspflicht für Partizipationsscheine und für Genußscheine. Gerade die ersten haben aber in Österreich, wie ein Blick in das Kursblatt zeigt, eine große Bedeutung und sind wirtschaftlich praktisch den Vorzugsaktien gleichzustellen.

Es gibt eine Reihe von Gesellschaften, die an der Börse lediglich mit Partizipationsscheinen vertreten sind, aber dennoch eine entsprechende Größe aufweisen (z. B. Allgemeine Sparkasse Linz, Österreichische Volksbanken AG, Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer AG etc.). Es sollte daher die Zwischenberichtspflicht auch auf diese Gesellschaften ausgedehnt werden.

**Es wird daher vorgeschlagen**, nach der Z. 57 nachstehende Z. 57a einzufügen:

57a Im § 87 Abs. 1 hat der erste Satz zu beginnen:

"Emittenten, deren Aktien, Partizipationsscheine oder Genußscheine amtlich notieren, haben über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht zu veröffentlichen."

Weiters hat es sich gezeigt, daß der Inhalt der Zwischenberichte, der dem Mindeststandard der EG-Zwischenberichtsrichtlinie entspricht, zu dürftig ist. Die mangelnde Publizität börsennotierter Gesellschaften ist eine der Hauptkritikpunkte am Wiener Aktienmarkt.

**Es wird daher vorgeschlagen:**

- a) Statt eines Zwischenberichtes im Sinne des § 87 ist ein ungeprüfter Zwischenabschluß zu veröffentlichen.
  - b) Statt über die ersten sechs Monate ist ein Zwischenbericht über jeweils 3 Monate zu veröffentlichen (Quartalsberichte). Da dies auch größere organisatorische Umstellungen im Rechnungswesen der Gesellschaften erfordert, wird dafür eine Übergangsfrist bis 1996 vorgeschlagen.
  - c) Die Veröffentlichungsfrist von vier Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraumes soll auf zwei Monate verkürzt werden.
5. Bei der Meldepflicht für Änderungen bedeutender Beteiligungen (§ 91) sind die maßgeblichen Stimmrechtsanteile 10 %, 25 %, zwei Dritteln und 75 %. Diese Meldepflicht ist nicht

nur ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenspublizität, sie dient auch der Wiener Börsekkammer zur Feststellung des Streubesitzes. Die Unterschreitung von Streubesitzerforderungen führt zum Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel und Geregelten Freiverkehr. Allerdings ist es allgemeine Ansicht, daß erst Aktienanteile unter 5 % als Streubesitz anzusehen sind, nicht jedoch bereits unter 10 %. Auch die Minderheitenrechte des Aktiengesetzes beginnen bei 5 % (§ 106 Aktiengesetz). Weiters haben mehrere EG-Staaten, die die Beteiligungs-Informationsrichtlinien bereits umgesetzt haben, die Untergrenze der Meldepflicht bei 5 % festgesetzt. In der österreichischen Rechtsordnung ist auch ein Kapitalanteil von 90 % von wesentlicher Bedeutung, da nach dem Umwandlungsgesetz dies dem Hauptaktionär die Möglichkeit der Abfindung der Minderheitsaktionäre gibt. Obwohl die Abschaffung des Umwandlungsgesetzes vielfach gefordert wird, ist eine Meldegrenze von 90 % erforderlich, so lange dieses Gesetz mit seinen weitreichenden Rechtsfolgen noch gilt. Dadurch wäre bei jeder börsennotierten Gesellschaft eindeutig klargestellt, daß vom Umwandlungsgesetz Gebrauch gemacht werden könnte.

**Es wird daher vorgeschlagen, im § 91 als weitere Stimmrechtsgrenze 5 % und 90 % einzufügen.**

WIENER BÖRSEKAMMER

Präsident

*W. Kamp*  
Generalsekretär-  
Stellvertreter



PS:

25 Abzüge dieser Stellungnahme wurden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.